

## Synopse

### Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –  
Geändert: 681.11  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<b>Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen</b>
	<i>Der Gemeinderat von Nidau,</i>  gestützt auf Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe a der Stadtordnung vom 24. November 2002,  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	<b>II.</b>
	Der Erlass SRS 681.11 (Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen vom 8. November 2016) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:
<b>Art. 1</b> Gegenstand  <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Benützung von Schul- und Sportanlagen der Stadt Nidau (Stadt) ausserhalb des Schulunterrichts.  <sup>2</sup> Schul- und Sportanlagen im Sinn dieser Verordnung sind	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>a Schulhäuser mit Einschluss aller darin befindlichen Räume wie Schulzimmer, Schulküchen, Aulen, Toilettenanlagen, Vor- und Treppenträume und dergleichen,</p> <p>b Kindergärten,</p> <p>c Turnhallen mit Garderoben und Toilettenanlagen,</p> <p>d Nebengebäude wie Geräteräume und Garagen,</p> <p>e Aussenanlagen wie Pausenplätze, Spielplätze und weitere Plätze auf dem Schulhausareal sowie Spielfelder und Sportanlagen.</p>	<p><sup>3</sup> Soweit eine Nutzungsordnung für ein bestimmtes Schulgelände von dieser Verordnung abweicht, gehen die entsprechenden Bestimmungen der Nutzungsordnung vor.</p>
<p><b>Art. 5</b> Rauchverbot</p> <p><sup>1</sup> Die Schulgebäude<sup>1)</sup> und Aussenanlagen sind rauchfrei.</p>	<p><sup>1</sup> Die Schul- und Sportanlagen sind rauchfrei.</p>
<p><b>Art. 7</b> Fahrzeuge und fahrzeugähnliche Geräte</p> <p><sup>1</sup> Die Aussenanlagen dürfen unter Vorbehalt einer besonderen Bewilligung nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden.</p> <p><sup>2</sup> Fahrzeuge müssen auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen parkiert werden.</p> <p><sup>3</sup> Anlagenspezifisch kann die Anlagenwartin oder der Anlagenwart das Befahren mit Fahrrädern, Rollbrettern, usw. einschränken oder verbieten.</p>	<p><sup>3</sup> Der Hauswart oder die Hauswartin können das Befahren mit Fahrrädern, Rollbrettern, usw. einschränken oder verbieten.</p>
<p><b>Art. 18</b> Aussenanlagen</p>	

<sup>1)</sup> BSG [432.210](#) - Artikel 48, Absatz 5 Volksschulgesetz (VSG)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p><sup>1</sup> Die zuständige Anlagenwartin oder der zuständige Anlagenwart kann die Benutzung von Rasenflächen vorübergehend einschränken, mit Auflagen verbinden oder untersagen, wenn die Witterungsverhältnisse andernfalls zu Schäden führen können.</p> <p><sup>2</sup> Markierungen auf Aussenflächen mit schwer löslicher Farbe sind nur mit Bewilligung der Liegenschaftsverwaltung gestattet.</p>	<p><sup>1</sup> Die Hauswartin oder der Hauswart können die Benutzung von Rasenflächen vorübergehend einschränken, mit Auflagen verbinden oder untersagen, wenn die Witterungsverhältnisse andernfalls zu Schäden führen können.</p>
<p><b>Art. 20</b> Technische Anlagen</p> <p><sup>1</sup> Technische Anlagen wie Musikgeräte, Verstärkeranlagen, Beamer, Anlagen der Bühnen- oder Hallentechnik, usw. dürfen nur durch die verantwortliche Person oder ihre Stellvertretung (Art. 12 Bst. e) oder unter der Aufsicht dieser Personen benützt und bedient werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Heizungs- und Lüftungs- bzw. Klimaanlage werden ausschliesslich von der Anlagenwartin oder dem Anlagewart bedient.</p>	<p><sup>2</sup> Die Heizungs- und Lüftungs- bzw. Klimaanlage werden ausschliesslich von der Hauswartin oder dem Hauswart bedient.</p>
<p><b>Art. 24</b> Zutrittsverbot</p> <p><sup>1</sup> Die Abteilung Bildung, Kultur und Sport kann einer Person oder Personengruppe den Zutritt zu den Schul- und Sportanlagen für bestimmte oder unbestimmte Zeit verbieten, wenn sie die Vorschriften dieser Verordnung in schwer wiegender Weise missachtet oder Anweisungen der zuständigen Anlagenwartin oder des zuständigen Anlagenwarts keine Folge leistet.</p> <p><sup>2</sup> Sie beachtet den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.</p>	<p><sup>1</sup> Die Abteilung Bildung, Kultur und Sport kann einer Person oder Personengruppe den Zutritt zu den Schul- und Sportanlagen für bestimmte oder unbestimmte Zeit verbieten, wenn sie die Vorschriften dieser Verordnung in schwerwiegender Weise missachtet oder Anweisungen der zuständigen Hauswartin oder des zuständigen Hauswarts keine Folge leistet.</p>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	18. Februar 2025  Namens des Gemeinderates

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Arbeitsversion</b>
	Die Stadtpräsidentin:  Sandra Hess  Der Stadtschreiber:  Stephan Ochsenbein